

## **Datenschutz – Begründung**

### **Liste der qualifizierenden Arbeiten beim DARV**

Der Deutsche Archäologen-Verband (DARV) veröffentlicht traditionell in seinen Mitteilungsheften jedes Jahr den Namen der Autor:innen und den Titel der qualifizierenden akademischen Arbeiten, die an den einzelnen Instituten in Deutschland, Österreich und der Schweiz abgeschlossen wurden oder noch verfasst werden. So kann ein Überblick über die aktuell vorherrschenden Forschungsthemen gewährleistet und ein fachlicher Austausch angeregt werden. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Standards ist dem DARV ein wichtiges Anliegen. Es soll nun der Weg der Verarbeitung der personenbezogenen Daten vorgestellt werden, der den Vorgaben der geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben entspricht:

Der DARV fragt bei den Instituten eine Liste der qualifizierenden Arbeiten des Jahres an, hierbei werden BA- und MA-Arbeiten genauso berücksichtigt wie Dissertationen und Habilitationen. Nach den gesetzlichen Vorgaben sind die Institute als Teil der jeweiligen Universitäten eine öffentliche Stelle, die bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten an den §25 BDSG gebunden sind. Hier heißt es im Abs. 2 für die Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen:

*„(2)Die Übermittlung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen an nichtöffentliche Stellen ist zulässig, wenn*

- *sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung nach § 23 zulassen würden,*
- *der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat oder*
- *es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist*

*und der Dritte sich gegenüber der übermittelnden öffentlichen Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist zulässig, wenn eine Übermittlung nach Satz 1 zulässig wäre und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat.“*

Zweck der Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Veröffentlichung der qualifizierenden akademischen Arbeiten und der aktuellen wissenschaftlichen Forschungsinteressen in den archäologischen sowie benachbarten Disziplinen in den Mitteilungsheften zur Information der Verbandsmitglieder und einer interessierten wissenschaftlichen Öffentlichkeit.

### **Begründung:**

Als Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung in durch den DARV dienen zwei Artikel der DSGVO. Mit dem Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f beruft sich der DARV auf das eigene berechtigte Interesse an der Datenverarbeitung, aber auch auf das Interesse der betroffenen Personen (Autor:innen). Hier heißt es:

*„Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.“*

In Verbindung mit der Satzung und den Zielen bzw. Zwecken des Berufsverbands lässt sich dieses berechtigte Interesse für beide Seiten, den Verband und die Betroffenen, erläutern. Laut Satzung in der Fassung vom 18.06.2004 sind die Aufgaben des Verbandes laut §2 folgendermaßen definiert:

*„a) die beruflichen, sozialen und wissenschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten,  
b) interdisziplinäre Zusammenarbeit und gegenseitige Information zu fördern,  
c) sich mit den Problemen der Berufsausbildung zu befassen,  
d) die Öffentlichkeit über Stand und Ziele der archäologischen Wissenschaften zu informieren.“*

Mit Bezug auf a) und b) und einen Hinweis auf den notwendigen wissenschaftlichen Austausch, der auch mit Blick auf eine erfolgreiche akademische Karriere notwendig ist, sieht der DARV das berechtigte Interesse beider Seiten begründet. Es liegt im Interesse des Berufsverbands, diese Plattform zu bieten, um Informationen über die aktuellen Forschungsvorhaben innerhalb der akademischen Fachwelt verbreiten zu können. Die Autor:innen sind ebenfalls daran interessiert, dass ihre Arbeiten und Interessen auf diesem Wege kommuniziert werden – ggf. könnte es hier zu weiterer Zusammenarbeit im wissenschaftlichen Bereich kommen, was auch für eine akademische Laufbahn förderlich sein kann.

Da der Verband die qualifizierenden Arbeiten auch sammelt, um einen Überblick über die aktuellen Themen in der Forschung zu gewinnen, lässt sich zudem noch der Art. 89 DSGVO, die Verarbeitung u.a. zu statistischen und Forschungszwecken, heranziehen – unter der Berücksichtigung geeigneter Garantien bezüglich der Rechte der Betroffenen. In Abs. 1 heißt es da:

*„(1)Die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken unterliegt geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gemäß dieser Verordnung. (2)Mit diesen Garantien wird sichergestellt, dass technische und organisatorische Maßnahmen bestehen, mit denen insbesondere die Achtung des Grundsatzes der Datenminimierung gewährleistet wird. (3)Zu diesen Maßnahmen kann die Pseudonymisierung gehören, sofern es möglich ist, diese Zwecke auf diese Weise zu erfüllen.“*

*(4) In allen Fällen, in denen diese Zwecke durch die Weiterverarbeitung, bei der die Identifizierung von betroffenen Personen nicht oder nicht mehr möglich ist, erfüllt werden können, werden diese Zwecke auf diese Weise erfüllt.“*

Das bedeutet, dass eine Auswertung der vorliegenden Daten zu statistischen Zwecken möglich ist, wenn mit Hilfe von geeigneten Maßnahmen und unter Berücksichtigung der Grundsätze des Datenschutzes ein ausreichendes Schutzniveau gewährleistet wird. Der DARV sichert die notwendigen Garantien für den Schutz der personenbezogenen Daten zu.

Mit diesen Erläuterungen und dem Verweis auf die Rechtsgrundlagen wendet sich der Verband an die Universitäten. Entsprechen diese der Auffassung des Verbandes, ist die Abfrage der Daten als mittelbar einzustufen, also greift bei den Informationspflichten der Art. 14 DS-GVO. In dem besprochenen Fall sieht sich der Verband als verantwortliche Stelle für die Datenerhebung im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO. Mit den vom DARV zur Verfügung gestellten Datenschutzinformationen (s. Dokument Datenschutzinformation) soll sichergestellt werden, dass die betroffenen Personen von einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfahren, selbst wenn sie nicht direkt bei den betroffenen Personen erhoben worden sind, um den betroffenen Personen gegenüber eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten. Wir weisen darauf hin, dass für diejenigen Personen, die seit einigen Jahren an ihren Qualifikationsarbeiten schreiben, die Informationen nur einmalig zu geben sind. Die entsprechenden Absätze in Art. 14 DSGVO finden keine Anwendung, wenn und soweit „die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.“